



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
622-21-011

☎ 0228
14-
oder 14-0

Bonn
20.04.2022

**Genehmigung der Änderung der gemeinsamen Nominierungsvorschriften für
physikalische Übertragungsrechte für die Gebotszonengrenzen zwischen Österreich,
Kroatien, Tschechischer Republik, Deutschland, Ungarn, Polen, Slowakei und Slowenien
gemäß Art. 36 Abs. 2 FCA-Verordnung**

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die
Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die
Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

wegen

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Änderung der gemeinsamen Nominierungsvorschriften für physikalische Übertragungsrechte für die Gebotszonengrenzen zwischen Österreich, Kroatien, Tschechischer Republik, Deutschland, Ungarn, Polen, Slowakei und Slowenien gemäß Art. 4 Abs. 12 S. 2 i.V.m. Art. 36 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1719 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, am 20. April 2021 entschieden

1. In Abänderung des Beschlusses der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 19. September 2018 (Az. BK6-17-247) werden die gemeinsamen Nominierungsvorschriften für physikalische Übertragungsrechte für die Gebotszonengrenzen zwischen Österreich, Kroatien, Tschechischer Republik, Deutschland, Ungarn, Polen, Slowakei und Slowenien gemäß Art. 4 Abs. 12 S. 2 i.V.m. Art. 36 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1719 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, wie in Anlage I dieses Bescheides dargelegt, genehmigt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines Änderungsantrags der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) der Gebotszonengrenzen zwischen Österreich, Kroatien, Tschechischer Republik, Deutschland, Ungarn, Polen, Slowakei und Slowenien (im Folgenden: die betroffenen Gebotszonengrenzen) zu Nominierungsvorschriften für physikalische Übertragungsrechte gemäß Art. 4 Abs. 12 S. 2 i.V.m. Art. 36 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 vom 22. Februar 2021 (FCA-VO).

Die FCA-VO enthält Vorgaben für die Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und die Vergabe von langfristigen gebotszonenüberschreitenden Übertragungsrechten. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht die FCA-VO unter anderem harmonisierte Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte vor.

Werden an einer Gebotszonengrenze langfristige Kapazitätsrechte vergeben, können die ÜNB diese gemäß Art. 31 FCA-VO als physikalische Übertragungsrechte oder als finanzielle

Übertragungsrechte ausgeben. Das physikalische Übertragungsrecht gibt dem Inhaber das Recht, elektrischen Strom in einer bestimmten Menge während eines bestimmten Zeitraums zwischen zwei Gebotszonen in eine bestimmte Richtung physikalisch zu übertragen. Die physikalische Nutzung aller oder eines Teils der physikalische Übertragungsrechte muss der Inhaber durch Nominierung der Übertragungsrechte bzw. durch das Anmelden der Fahrpläne anzeigen, vgl. Art. 36 Abs. 1 FCA-VO.

Mit Genehmigung vom 19. Oktober 2017 (Az. BK6-17-058)¹ hat die Bundesnetzagentur in Abstimmung mit den Regulierungsbehörden der Kapazitätsberechnungsregion Core² auf Basis des Art. 31 FCA-VO über die regionale Ausgestaltung der langfristigen Übertragungsrechte an den Gebotszonengrenzen entschieden. So wurden zunächst physikalische Übertragungsrechte an allen Gebotszonengrenzen zwischen Österreich, Kroatien, Tschechischer Republik, Deutschland, Ungarn, Polen, Slowakei und Slowenien vergeben. An der Gebotszonengrenze zwischen der deutsch-luxemburgischen und der österreichischen Gebotszone werden hingegen finanzielle Übertragungsrechte vergeben. Erst mit dem Start der lastflussbasierten Kapazitätsberechnung und Marktkopplung in der Kapazitätsberechnungsregion Core (sog. Flow-Based Market Coupling) werden sodann auch an nahezu allen übrigen Gebotszonengrenzen finanzielle Übertragungsrechte vergeben. Ausgenommen davon wird lediglich die Gebotszonengrenze zwischen Slowenien und Kroatien sein.

Die Vorschriften für die Nominierung physikalischer Übertragungsrechte für die Gebotszonengrenzen zwischen Österreich, Kroatien, Tschechischer Republik, Deutschland, Ungarn, Polen, Slowakei und Slowenien (im Folgenden: Nominierungsvorschriften) hat die Bundesnetzagentur am 19. September 2018 (Az. BK6-17-247)³ genehmigt. Parallel erfolgte die Genehmigung der Nominierungsvorschriften auch durch die übrigen Regulierungsbehörden der betroffenen Gebotszonengrenzen.

Die Nominierungsvorschriften und deren Anhang 1, die „Benutzeranleitung für die

¹ Beschluss BK6-17-058 vom 19. Oktober 2017 der Bundesnetzagentur (Beschlusskammer 6), abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2017/BK6-17-058/BK6-17-058_Beschluss_vom_19_10_2017.html?nn=411978; geändert durch den Beschluss BK6 -17-273 vom 13. Juni 2018 der Bundesnetzagentur (Beschlusskammer 6), abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2017/BK6-17-273/BK6-17-273_beschluss_vom_13_06_2018.html?nn=411978; geändert durch die Entscheidung Nr. 15/2019 vom 30. Oktober 2019 von ACER, abrufbar unter: <https://www.acer.europa.eu/documents/official-documents/individual-decisions>; zuletzt geändert durch den Beschluss BK6-20-071 vom 7. September 2020 der Bundesnetzagentur (Beschlusskammer 6), abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2020/BK6-20-071/BK6-20-071_Beschluss_vom_07_09_2020.html?nn=411978.

² Die Kapazitätsberechnungsregion Core wurde durch ACER mit Entscheidung 06/2016 vom 17. November 2016 festgelegt. Zur Kapazitätsberechnungsregion Core gehörten die Grenzen zwischen Belgien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn.

³ Beschluss BK6-17-247 vom 19. September 2018 der Bundesnetzagentur (Beschlusskammer 6), abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2017/BK6-17-247/BK6-17-247_beschluss_vom_19_09_2018.html.

Fahrplanerstellung – Anleitung für Händler“ (im Folgenden: Anhang 1 der Nominierungsvorschriften), enthalten sowohl allgemeine Bestimmungen, die die Berechtigung eines Inhabers physikalischer Übertragungsrechte zur Nominierung von Stromaustausch-Fahrplänen festlegen, als auch detaillierte Vorgaben beispielsweise zum Nominierungsverfahren und etwaiger Korrekturen der Nominierungen, zu den Nominierungszeitplänen, zum Format der Nominierung und den Kommunikationsstandards.

Im vorliegenden Verfahren konsultierten die ÜNB der betroffenen Gebotszonengrenzen mittels ENTSO-E⁴ vom 19. Mai 2021 bis zum 19. Juni 2021 Änderungen der Nominierungsvorschriften öffentlich und in englischer Sprache durch eine entsprechende Veröffentlichung auf der ENTSO-E-Website⁵. Die konsultierten Änderungen betreffen den Anhang 1 der Nominierungsvorschriften und darin insbesondere die Nominierungszeitpläne. Die Änderungen sind in Folge der Umsetzung des sog. Interim Coupling Projekts⁶ notwendig geworden. Im Rahmen der Konsultation ging eine Stellungnahme der EFET⁷ ein, in der EFET die Klarstellung im Benutzerhandbuch (Anhang 1 der Nominierungsvorschriften) und insbesondere die klare Darstellung der Angleichung der Auktions- und Nominierungszeitpunkte befürwortet.

Mit E-Mail vom 26. August 2021 hat die Antragstellerin zu 2 im eigenen Namen und im Namen der Antragstellerin zu 1 den zwischen den ÜNB der betroffenen Gebotszonengrenzen abgestimmten Änderungsantrag zu Nominierungsvorschriften für physikalische Übertragungsrechte gemäß Art. 4 Abs. 12 S. 2 i.V.m. Art. 36 Abs. 2 FCA-VO in englischer und deutscher Sprache bei der Bundesnetzagentur zur Genehmigung eingereicht. Entsprechend wurde in den anderen EU-Mitgliedstaaten der betroffenen Gebotszonengrenzen verfahren. Am 17. September 2021 hat die letzte nationale Regulierungsbehörde der betroffenen Gebotszonengrenzen den entsprechenden nationalen Antrag der ÜNB erhalten. Gemäß Art. 4 Abs. 12 S. 2 i.V.m. Abs. 9 S. 3 und 4 FCA-VO war somit zunächst bis zum 17. März 2022 eine Einigung der nationalen Regulierungsbehörden der betroffenen Gebotszonengrenzen über den Antrag der Antragstellerinnen zu erzielen.

Die beantragten Änderungen umfassen eine neue Begriffsbestimmung sowie einige Abkürzungserläuterungen unter Ziffer 1.1 des Anhangs 1 der Nominierungsvorschriften. Eine wesentliche Änderung betrifft die Anpassung des zeitlichen Nominierungsprozessablaufs in Ziffer 2.5 des Anhangs 1 der Nominierungsvorschriften. Ziffer 2.5 ist unterteilt in den Langfrist-Zeitbereich, den vortägigen Zeitbereich sowie den vortägigen Zeitbereich im Falle von sog.

⁴ ENTSO-E: European Network of Transmission System Operators for Electricity (Europäisches Netz der Übertragungsnetzbetreiber (Strom)).

⁵ https://consultations.entsoe.eu/markets/nom_proposal/consult_view/.

⁶ In diesem Projekt wurden die Länder der sog. 4M Marktkopplung (4 MMC) bestehend aus Tschechischer Republik, Ungarn, der Slowakei und Rumänien gemeinsam mit Polen in das bestehende sog. Multi Region Coupling (MRC) der Day-Ahead Marktkopplung (sog. Single day-ahead coupling (SDAC)) im Sinne der Art. 38 ff. der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (sog. CACM-VO) aufgenommen.

⁷ EFET: European Federation of Energy Traders (Verband europäischer Energiehändler).

Schattenauktionen. In den einzelnen Unterkapiteln werden die Aufgaben und Prozessstart- und -endzeitpunkte in den jeweiligen Zeitbereichen festgelegt. Insbesondere sind im vortägigen Zeitbereich die abweichenden Zeitpunkte für die polnischen Grenzen sowie die Festlegung des täglichen Nominierungsbeginns (10.00 Uhr) entfallen. Zudem sind zusätzliche Prozessschritte bei Verzögerungen eingeführt worden und für den Fall von Schattenauktionen die Zeitpunkte in einer separaten Tabelle aufgeführt worden. Die Zeitpläne sind damit für die Standardmarktkopplung (bis auf zwei Ausnahmen an den Grenzen zwischen Ungarn und der Slowakei sowie zwischen der Slowakei und der Tschechischen Republik) vollständig an die Zeitpläne des Multi Regional Coupling angepasst. Zudem wurden Regelungen für mögliche Verzögerungsszenarien im Fall einer Entkopplung eingefügt. Schließlich sind noch zwei Klarstellungen in den Unterkapiteln 2.5.5 (Langfrist-Nominierung) und 2.5.7 (Korrekturzyklus) des Anhangs 1 der Nominierungsvorschriften erfolgt.

Der Antrag wurde am 9. September 2021 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist bis zum 22. September 2021 eingeräumt. Bei der Bundesnetzagentur sind daraufhin keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Regulierungsbehörden der betroffenen Gebotszonengrenzen haben sich am 3. Dezember 2021 darauf geeinigt, die Übertragungsnetzbetreiber dieser Gebotszonengrenzen aufzufordern, ihren Antrag zur Änderung der Nominierungsvorschriften innerhalb von zwei Monaten gemäß Art. 4 Abs. 11 S. 1 FCA-VO abzuändern. Die Bundesnetzagentur hat den Antragstellerinnen zu 1 und 2 das auf den 3. Dezember 2021 datierte und gemeinschaftlich von allen betroffenen Regulierungsbehörden erstellte Änderungsverlangen am 16. Dezember 2021 zugestellt. Entsprechend wurde in den anderen EU-Mitgliedstaaten der betroffenen Gebotszonengrenzen verfahren. Die letzte nationale Regulierungsbehörde übermittelte das Änderungsverlangen dem ihrer Zuständigkeit unterfallenden Übertragungsnetzbetreiber am 21. Februar 2022. Gemäß Art. 4 Abs. 11 S. 1 FCA-VO war der geänderte Antrag von den ÜNB bis zum 21. April 2022 bei den Regulierungsbehörden der betroffenen Gebotszonengrenzen einzureichen.

Mit dem Änderungsverlangen forderten die Regulierungsbehörden im Wesentlichen:

- Die Aufnahme einer Klarstellung, wonach die Anwendung der Nominierungsvorschriften für alle Zeitbereiche an die regionale Ausgestaltung der langfristigen Übertragungsrechte in der Kapazitätsberechnungsregion Core gemäß Art. 31 FCA-VO anzupassen ist, nach der eine Einführung von finanziellen Übertragungsrechten an den Gebotszonengrenzen zwischen Österreich, Kroatien, Tschechischer Republik, Deutschland, Ungarn, Polen, Slowakei und Slowenien mit Ausnahme der Grenze zwischen Slowenien und Kroatien als Ziellösung vorgesehen ist;

- die Aufnahme einer Klarstellung, wonach die Nominierungsvorschriften mit der Einführung des sog. Flow-Based Market Coupling in der Kapazitätsberechnungsregion Core nicht mehr gelten; sowie
- die Darlegung, inwiefern die Vergabebeschränkungen auf den Verbindungsleitungen zwischen Gebotszonen in den Nominierungsvorschriften berücksichtigt wurden, vgl. Art. 36 Abs. 5 FCA-VO.

Das Änderungsverlangen wurde am 15. Februar 2022 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Mit E-Mail vom 23. Februar 2022 hat die Antragstellerin zu 2 im eigenen Namen und im Namen der Antragstellerin zu 1 den zwischen den ÜNB der betroffenen Gebotszonengrenzen abgestimmten geänderten Antrag eingereicht. Am 7. März 2022 hat die letzte nationale Regulierungsbehörde der betroffenen Gebotszonengrenzen den entsprechenden nationalen Antrag der ÜNB erhalten. Gemäß Art. 4 Abs. 11 S. 2 FCA-VO war somit bis zum 7. Mai 2022 eine Einigung der nationalen Regulierungsbehörden der betroffenen Gebotszonengrenzen über den Antrag der Antragstellerinnen zu erzielen.

Der geänderte Antrag für die Nominierungsvorschriften wurde am 15. März 2022 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Frist für Stellungnahmen bis zum 29. März 2022 eingeräumt. Es sind daraufhin keine Stellungnahmen eingegangen.

Am 7. April 2022 haben die Vertreter der Regulierungsbehörden der betroffenen Gebotszonengrenzen bekundet, den geänderten Antrag zu den Nominierungsvorschriften für physikalische Übertragungsrechte gemäß Art. 4 Abs. 12 S. 2 i.V.m. Art. 36 Abs. 2 FCA-VO genehmigen zu wollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte sowie auf die vorangegangene Entscheidung der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 19. September 2018 (Az. BK6-17-247) Bezug genommen.

B.

Die beantragten Änderungen an den Nominierungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 12 S. 2 i.V.m. Art. 36 Abs. 2 FCA-VO werden wie in Anlage I dieses Bescheides dargelegt genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig. Die bundes- und unionsrechtlichen Vorschriften über das Verfahren sind gewahrt.

1. Die Antragstellerinnen sind antragsbefugt. Gemäß Art. 4 Abs. 12 S. 2 FCA-VO können die für die Ausarbeitung eines Antrags für Methoden zuständigen ÜNB bei den zuständigen Regulierungsbehörden Änderungen dieser Methoden beantragen. Die Antragstellerinnen sind ÜNB der betroffenen Gebotszonengrenzen und somit gemäß Art. 36 Abs. 2 S. 1 FCA-VO für die Ausarbeitung der Nominierungsvorschriften zuständig. Mithin sind sie befugt, einen Antrag auf Änderung dieser Nominierungsvorschriften zu stellen.

2. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 4 Abs. 12 S. 2 i.V.m. Art. 36 Abs. 2 FCA-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. Art. 18 Abs. 3 lit. d, Abs. 5 der Verordnung (EG) 714/2009 vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel⁸ bzw. aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. Art. 61 und 70 VO (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt. Eine obligatorische Beschlusskammerzuweisung besteht nicht, vgl. § 59 Abs. 1 S. 2 Nr. 20 EnWG.

3. Die geänderten Nominierungsvorschriften sind durch die ÜNB der betroffenen Gebotszonengrenzen in nicht zu beanstandender Weise mit den Interessenträgern gemäß Art. 36 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 4 Abs. 12 S. 3 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 S. 2 FCA-VO konsultiert worden. Die ÜNB haben die eingegangene Stellungnahme ausreichend dokumentiert. Da in der Stellungnahme lediglich Zustimmung zu der Änderung der Nominierungsvorschriften ausgedrückt wurde, mussten sie sich mit dieser nicht explizit weitergehend auseinandersetzen.

II. Begründetheit

Der Antrag ist auch begründet. Die zur Genehmigung beantragte Änderung der Nominierungsvorschriften erfüllt die Vorgaben von Art. 4 Abs. 12 S. 2 i.V.m. Art. 36 Abs. 2 FCA-VO und steht im Einklang mit den Zielen der FCA-VO.

1. Der Antrag wird nach Maßgabe der zwischen den Regulierungsbehörden der betroffenen Gebotszonen gemäß Art. 4 Abs. 9 S. 1 i.V.m. Art. 36 Abs. 2 FCA-VO getroffenen Einigung vom 7. April 2022 genehmigt. Antragsgemäß werden mit dem vorliegenden Bescheid die geänderten Nominierungsvorschriften genehmigt. Dagegen bleibt der sonstige Gegenstand des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 19. September 2018 (Az. BK6-17-247) unberührt.

2. Die mit diesem Beschluss genehmigten Nominierungsvorschriften haben sich durch die vorliegend genehmigten Änderungen insbesondere hinsichtlich der Nominierungsprozesse verändert. Diese Änderungen wahren jedoch die rechtlichen Anforderungen des Art. 36 Abs. 2

⁸ Die Verordnung (EG) 714/2009 wurde durch Art. 70 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt aufgehoben.

FCA-VO und sind mit den Zielen der FCA-VO im Übrigen vereinbar.

Die mit dem Antrag vom 26. August 2021 beantragten Änderungen im Anhang 1 der Nominierungsvorschriften stellen eine notwendige Anpassung dar, um einen sicheren Betrieb des Interim Coupling Projekts zu gewährleisten. Die im Anhang 1 der Nominierungsvorschriften beschriebenen Prozesse wurden aktualisiert, um die korrekten Prozesse und Zeitpunkte an den Grenzen wiederzugeben, an denen physische Übertragungsrechte nach der Einführung des Interim Coupling Projekts verwendet werden.

Die Inbetriebnahme des Interim Coupling Projekts fand bereits am 17. Juni 2021 statt, so dass die geänderten Nominierungsregelungen, wie sie im Antrag vom 26. August 2021 enthalten sind, bereits seitdem ohne Schwierigkeiten angewendet werden.

3. Den Forderungen der Regulierungsbehörden im Rahmen des Änderungsverlangens vom 3. Dezember 2021 sind die Antragstellerinnen mit ihrem geänderten Antrag vom 23. Februar 2022 hinreichend nachgekommen.

In Art. 3 der Nominierungsvorschriften wurde als Satz 3 aufgenommen, dass im Falle eines Widerspruchs zwischen den Nominierungsvorschriften und den Bestimmungen der regionalen Ausgestaltung der langfristigen Übertragungsrechte der ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion Core letztere Vorrang haben. Art. 3 S. 3 der Nominierungsvorschriften enthält einen Verweis auf Art. 4 Abs. 12 FCA-VO, der das Verfahren zur Änderung einer genehmigten Methode regelt. Dagegen fehlt in Art. 3 Abs. 3 der Nominierungsvorschriften der Verweis auf die Rechtsgrundlage für die regionale Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte, d.h. auf Art. 31 FCA-VO. Diese Ungereimtheit ist bereits im Änderungsverlangen der Regulierungsbehörden vom 3. Dezember 2021 enthalten. Weder der Verweis auf Art. 4 Abs. 12 FCA-VO, noch das Fehlen des Verweises auf Art. 31 FCA-VO in Art. 3 S. 3 der Nominierungsvorschriften führen zur Rechtswidrigkeit des Antrags. Vielmehr kann die Auslegung des Art. 3 S. 3 der Nominierungsvorschriften nur dazu führen, dass mit den Bestimmungen der regionalen Ausgestaltung der langfristigen Übertragungsrechte jene nach Art. 31 FCA-VO gemeint sind. Der Verweis auf Art. 4 Abs. 12 FCA-VO führt insoweit in die Irre. Auch in der Begründung des Änderungsverlangens vom 3. Dezember 2021 nehmen die Regulierungsbehörden Bezug auf Art. 31 FCA-VO.

In Ziffer 3 der Präambel wird klargestellt, dass die Nominierungsvorschriften nach dem Start des Flow-Based Day-Ahead Market Coupling keine Anwendung mehr finden wird, da ab diesem Zeitpunkt keine physikalischen, sondern finanzielle Übertragungsrechte an den betroffenen Gebotszonen angeboten werden. Eine Ausnahme davon wird für die Grenze zwischen Slowenien und Kroatien gelten. Die ÜNB dieser Gebotszonengrenze werden für die Implementierung des Flow-Based Day-Ahead Market Coupling in der Kapazitätsberechnungsregion Core einen neuen Antrag für Nominierungsvorschriften an dieser Grenze nach Art. 36 Abs. 2 FCA-VO bei den zuständigen Regulierungsbehörden einreichen. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Darüber hinaus wird in Ziffer 4 der Präambel dargelegt, dass die Vergabebeschränkungen auf den Verbindungsleitungen zwischen Gebotszonen bei der Erstellung der Nominierungsvorschriften berücksichtigt wurden. Die Vergabebeschränkungen werden danach bereits im Kapazitätsvergabeprozess berücksichtigt, so dass sich die Beschränkungen in den Vergabeergebnissen widerspiegeln.

Anhaltspunkte, die gegen eine Genehmigung der Änderungen der Nominierungsvorschriften sprechen würden, sind nicht ersichtlich.

III. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, 20. April 2022

Im Auftrag

Anlage

Joachim Gewehr
(Referatsleiter)

Vorschlag für Nominierungsvorschriften für physikalische Übertragungsrechte für die Gebotszonengrenze(n) zwischen Österreich, Kroatien, der Tschechischen Republik, Deutschland, Ungarn, Polen, der Slowakei und Slowenien gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die langfristige Kapazitätsvergabe

20 January 2022

Alle ÜNB der Gebotszonengrenze(n) zwischen Österreich, Kroatien, der Tschechischen Republik, Deutschland, Ungarn, Polen, der Slowakei und Slowenien unter Berücksichtigung des Folgenden

Präambel

- (1) Dieses Dokument ist ein gemeinsam von allen Übertragungsnetzbetreibern der Gebotszonengrenzen Österreich, Kroatien, Tschechische Republik, Deutschland, Ungarn, Polen, Slowakei und Slowenien (nachfolgend „**zugehörige ÜNB**“ genannt) entwickelter Vorschlag zu Nominierungsvorschriften für physikalische Übertragungsrechte (nachfolgend „**Vorschlag**“ genannt) gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (nachfolgend „**FCA-Verordnung**“ genannt).
- (2) Artikel 31 der Verordnung sieht vor, dass langfristige gebotszonenübergreifende Kapazitäten den Marktteilnehmern in Form physikalischer Übertragungsrechte nach dem UIOSI-Prinzip oder in Form von FTR-Optionen oder FTR-Obligationen zugeteilt werden. Dieser Vorschlag gilt nur für die im Rahmen der langfristigen Kapazitätsvergabe erworbenen physikalischen Übertragungsrechte. Der Vorschlag legt die Nominierungsvorschriften für physikalische Übertragungsrechte für die Gebotszonengrenzen zwischen Österreich, Kroatien, der Tschechischen Republik, Deutschland, Ungarn, Polen, der Slowakei und Slowenien fest.
- (3) Die Anwendung dieses Vorschlags ist abgestimmt mit und befristet bis zur Inbetriebnahme des Projekts "Flow-Based Day-Ahead Market Coupling". Nach der Umsetzung der Core-Day-Ahead-Kapazitätsberechnungsmethode (engl.: Core Day-ahead Capacity Calculation Methodology; nachfolgend "**Core DA CCM**") und gemäß der regionalen Ausgestaltung der langfristigen Übertragungsrechte gemäß Artikel 31 der FCA-Verordnung durch die ÜNB der Core-Kapazitätsberechnungsregion (engl.: Core Capacity Calculation Region; nachfolgend "**Core CCR ÜNB**" genannt) werden FTR-Optionen für alle langfristigen Zeiträume an den Gebotszonengrenzen zwischen Österreich, Kroatien, Tschechien, Deutschland, Ungarn, Polen, der Slowakei und Slowenien als Ziellösung eingeführt (außer für Slowenien-Kroatien). Für die Gebotszonengrenze Slowenien-Kroatien, an der die PTR-Nominierungsregeln auch nach der Einführung der Core DA CCM anwendbar bleiben sollen, müssen die relevanten ÜNB einen Vorschlag für die PTR-Nominierung ausarbeiten und den relevanten Regulierungsbehörden gemäß Artikel 36 der FCA-Verordnung zur Genehmigung vorlegen.
- (4) Gemäß Artikel 36 (5) der FCA-Verordnung sollten Vergabebeschränkungen (engl. Allocation Constraints; nachfolgend „**AC**“), die im Day-Ahead-Kapazitätsvergabeprozess enthalten sind, im Vorschlag für Nominierungsregeln berücksichtigt werden. Die relevanten ÜNB haben sich darauf geeinigt, dass die AC im Kapazitätsvergabeprozess berücksichtigt werden, so dass sich die AC letztendlich in den Vergabeergebnissen widerspiegeln. Daher wird die Anwendung von AC bereits berücksichtigt und wirkt sich nicht auf die nachfolgenden Nominierungsprozesse aus, unabhängig davon, ob AC angewendet wurden.
- (5) Dieser Vorschlag ist Gegenstand einer Konsultation gemäß Artikel 36(2) der FCA-Verordnung. Artikel 6 der FCA-Verordnung fordert, dass auf bilateraler oder multilateraler Ebene vorgelegte Vorschläge mindestens zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten abzusprechen sind, und schreibt vor, dass die Konsultation mindestens einen Monat dauern muss. Dementsprechend wurde dieser Vorschlag zwischen dem 27. Juni 2017 und dem 18. August 2017 konsultiert.
- (6) Dieser Vorschlag wird allen nationalen Regulierungsbehörden (nachfolgend „**NRA**“ genannt) der Gebotszonengrenze(n) zwischen Österreich, Kroatien, der Tschechischen Republik, Deutschland, Ungarn, Polen, der Slowakei und Slowenien zur Genehmigung vorgelegt.
- (7) ÜNB an den Gebotszonengrenzen zwischen Österreich, Kroatien, der Tschechischen Republik, Deutschland, Ungarn, Polen, der Slowakei und Slowenien sind der Ansicht, dass die FCA-

Verordnung die Vorlage dieses Vorschlags auf Ebene der Gebotszonengrenzen erlaubt, da Vorschläge zu Nominierungsvorschriften für fahrplanbezogene Austausche zwischen Gebotszonen nicht in Artikel 4 der FCA-Verordnung aufgeführt sind. Die ÜNB erkennen an, dass Artikel 36(3) der FCA-Verordnung allen ÜNB vorschreibt, die Nominierungsvorschriften für alle Gebotszonengrenzen, an denen physikalische Übertragungsrechte angewendet werden, progressiv zu harmonisieren. Die ÜNB beabsichtigen daher, das Potenzial und Erfordernis einer Harmonisierung dieser Vorschriften unter Berücksichtigung ihrer technischen Natur progressiv zu prüfen.

- (8) Dieser Vorschlag trägt allgemein zum Erreichen der Ziele gemäß Artikel 3 der FCA-Verordnung bei. Insbesondere dient der Vorschlag dem Ziel der Förderung eines effektiven langfristigen gebotszonenübergreifenden Handels mit langfristigen Absicherungsmöglichkeiten für die Marktteilnehmer durch die Förderung eines transparenten Rahmenwerks für die Nominierungsvorschriften für physikalische Übertragungsrechte.
- (9) Dieser Vorschlag trägt zu der Bereitstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu langfristiger gebotszonenübergreifender Kapazität bei, indem er den Prozess der Nominierung bereits in langfristigen Auktionen zugewiesener physikalischer Übertragungsrechte (oder den Prozess der Übertragung dieses Rechts gemäß Artikel 44 der FCA-Verordnung) ausführlich darlegt.
- (10) Darüber hinaus gewährleistet dieser Vorschlag eine faire und diskriminierungsfreie Behandlung aller betroffenen Parteien, weil die definierten Regeln von allen Parteien angewendet werden müssen. Vor der Genehmigung unterliegen die in diesem Vorschlag dargelegten Vorschriften einer öffentlichen Konsultation gemäß Artikel 6 der FCA-Verordnung.
- (11) Hinsichtlich des Ziels der Transparenz und Zuverlässigkeit der Informationen zur langfristigen Kapazitätsvergabe enthält dieser Vorschlag Bestimmungen für den notwendigen Informationsaustausch zwischen dem Inhaber der Übertragungsrechte und der Nominierungsplattform für die Ausführung der Nominierung.
- (12) Zusammenfassend fördert dieser Vorschlag die allgemeinen Zielsetzungen der FCA-Verordnung zum Wohl aller Marktteilnehmer und Stromendverbraucher.

LEGEN DEN FOLGENDEN VORSCHLAG ALLEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN DER GEBOTSZONENGRANZEN ZWISCHEN ÖSTERREICH, KROATIEN, DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, DEUTSCHLAND, UNGARN, POLEN, DER SLOWAKEI UND SLOWENIEN VOR:

TITEL 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Dieser Vorschlag enthält die Bestimmungen und Bedingungen für die Nominierung physikalischer Übertragungsrechte für die Gebotszonengrenze(n) der zugehörigen ÜNB.
2. Dieser Vorschlag muss die Inhaber physikalischer Übertragungsrechte sowie ihre eventuellen Gegenparteien und in ihrem Auftrag handelnde berechnigte Parteien gemäß der FCA-Verordnung und den anzuwendenden harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte nach Artikel 51 der FCA-Verordnung binden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen und Auslegung

1. Für in diesem Vorschlag verwendete Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EG) 714/2009, des Artikels 2 der Verordnung (EG) 2013/543, des Artikels 2 der Verordnung (EG) 2015/1222, des Artikels 2 der Richtlinie 2009/72/EG, der Verordnung (EU) 2016/1719 und der anzuwendenden harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte.
2. Zusätzlich gelten folgende Definitionen:
 - (a) PTR bedeutet „Physikalische Übertragungsrechte“
 - (b) COT bedeutet „Sperrzeit“

Artikel 3 **Datum des Inkrafttretens und Anwendbarkeit**

Der vorliegende Vorschlag zu Nominierungsvorschriften tritt gemäß den anwendbaren nationalen Regulierungsvorschriften in Kraft. Die in diesem Vorschlag beschriebenen Vorschriften treten zu dem frühestmöglichen Datum nach der Genehmigung durch die betreffenden nationalen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 4 der FCA-Verordnung in Kraft. Dieses Datum wird für die Gebotszonengrenze(n) der zugehörigen ÜNB auf der deren Website veröffentlicht. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den vorgeschlagenen Nominierungsregeln und den Bestimmungen der regionalen Ausgestaltung der langfristigen Übertragungsrechte der Core CCR ÜNB auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission haben letztere Vorrang.

TITEL 2

Nominierungsvorschriften

Artikel 4

Recht eines Inhabers physikalischer Übertragungsrechte auf die Nominierung von fahrplanbezogenen Austausch

Physikalische Übertragungsrechte können vom Inhaber, von berechtigten oder von autorisierten Personen nominiert werden, die die technischen Mindestanforderungen gemäß Artikel 5 und die folgenden Voraussetzungen der entsprechenden ÜNB erfüllen.:

Deutschland/ Luxemburg (50Hertz)	PTR können für 50Hertz von berechtigten Personen nominiert werden, die die technischen Mindestanforderungen an die Nominierung für 50Hertz gemäß Artikel 5 erfüllen. Berechtigte Personen können die folgenden Personen sein: (a) der PTR-Inhaber; oder (b) die von dem PTR-Inhaber auf der Vergabepattform und gegenüber den ÜNB angegebene Person
Österreich (APG)	Um PTRs für die APG zu nominieren, müssen die Inhaber der PTRs bzw. ihre Gegenparteien und in deren Namen handelnde berechtigte Parteien über ein Datenübermittlungsvertragspaar mit der APG und einen BGV-Vertrag mit APCS verfügen, die gemeinsam zu einem gültigen Genehmigungsbescheid von Energie-Control Austria führen. Darüber hinaus muss die Nominierung mit den sonstigen Marktregeln in der zuletzt veröffentlichten Fassung konform sein.
Tschechische Republik (CEPS)	Die PTR-Inhaber müssen über einen gültigen Vertrag für die Abrechnung von Ausgleichsenergie mit einem tschechischen Marktbetreiber sowie einen gültigen Netzzugangsvertrag mit CEPS verfügen.
Kroatien (HOPS)	Die PTR-Inhaber müssen über einen gültigen und wirksamen Bilanzkreisvertrag mit HOPS bzw. eine gültige Strommarktteilnahmevereinbarung (Electricity Market Participation Agreement) mit dem kroatischen Energiemarktbetreiber (HROTE) verfügen.
Slowenien (ELES)	PTR-Inhaber müssen über einen Bilanzkreisvertrag mit dem slowenischen Marktbetreiber oder einen Vertrag über die Abrechnung von Ausgleichsenergie mit der für den Ausgleich verantwortlichen Partei in Slowenien verfügen.
Ungarn (MAVIR)	PTR-Inhaber müssen über einen gültigen und effektiven Bilanzkreisvertrag mit MAVIR verfügen oder Mitglied eines ungarischen Bilanzkreises sein und über einen gültigen und wirksamen Systemnutzungsvertrag verfügen.
Polen (PSE)	Die Nominierung von PTR kann durch Marktteilnehmer mit einem gültigen mit PSE geschlossenen Bilanzkreisvertrag erfolgen.
Slowakei (SEPS)	Um PTR nutzen zu dürfen, muss der Marktteilnehmer (PTR-Inhaber oder dessen Gegenpartei) einen gültigen und wirksamen „Rahmenvertrag für die Stromübertragung durch Anschlussleitungen“ (Framework Agreement on Electricity Transmission through Connecting Lines) mit SEPS und eine „Vereinbarung über die

	Abrechnung von Ausgleichsenergie“ mit OKTE (slowakischer Marktbetreiber) verfügen.
Deutschland/Luxemburg (TenneT DE)	PTR können von berechtigten Personen nominiert werden, die die technischen Mindestanforderungen an die Nominierung gemäß Artikel 5 erfüllen. Berechtigte Personen können die folgenden Personen sein: (a) der PTR-Inhaber; oder (b) die von dem PTR-Inhaber auf der Vergabeplattform und gegenüber den ÜNB angegebene Person

Artikel 5 Technische Mindestanforderungen an die Nominierung

Die zugehörigen ÜNB legen die folgenden technischen Mindestanforderungen für den Zugang zu ihrem lokalen Planungssystem zur Nominierung von PTR fest:

Deutschland/ Luxemburg (50Hertz)	Zur Nominierung von PTR für die relevanten Gebotszonengrenzen für 50Hertz berechnete Personen müssen die folgenden technischen Mindestanforderungen erfüllen: (a) Sie müssen über einen gültigen und effektiven Bilanzkreisvertrag mit beiden betroffenen ÜNB verfügen; und (b) einen elektrischen Datenaustausch mit dem Nominierungssystem beider betroffener ÜNB eingerichtet haben. www.50hertz.com
Österreich (APG)	Die Nominierung eines fahrplanbezogenen Austauschs für APG muss einer bestimmten Version des Planungsformats von ENTSOe (ESS) entsprechen und wird per E-Mail vorgelegt. Alle Informationen und genauen Parameter für die Zusammenstellung einer korrekten Austauschplanung sind in der aktuellen Version der „sonstigen Marktregeln, Kapitel 3“ von Energie-Control Austria veröffentlicht. (www.apg.at).
Tschechische Republik (CEPS)	Das Fahrplansystem von CEPS ist eine webbasierte Anwendung mit Webservice und E-Mail-Kommunikationsunterstützung, zu der die technischen Mindestanforderungen und verwendeten Standards auf der CEPS-Website veröffentlicht sind (www.ceps.cz).
Kroatien (HOPS)	Das HOPS-Fahrplansystem kommuniziert per E-Mail im standardisierten Format, zu dem die technischen Mindestanforderungen auf der HOPS-Website veröffentlicht sind (www.hops.hr).
Slowenien (ELES)	Das ELES-Fahrplansystem ist eine webbasierte Anwendung, zu der die technischen Mindestanforderungen auf der ELES-Homepage veröffentlicht sind (www.eles.si).
Ungarn (MAVIR)	Das MAVIR-Fahrplansystem ist eine webbasierte Anwendung, zu der die technischen Mindestanforderungen auf der MAVIR-Homepage veröffentlicht sind (www.mavir.hu).
Polen (PSE)	Zugang zum WIRE-Kommunikationssystem über das private Netzwerk des ÜNB WIRE-Standards (EDI-Standards) sind auf der PSE-Homepage veröffentlicht (www.pse.pl).
Slowakei (SEPS)	Das SEPS-Fahrplansystem ist eine webbasierte Anwendung, zu der die technischen Mindestanforderungen für den Zugang auf der SEPS-Website veröffentlicht sind (www.sepsas.sk).

Deutschland/ Luxemburg (TenneT DE)	Zur Nominierung von PTR für die relevante Gebotszonengrenze berechnigte Personen müssen die folgenden technischen Mindestanforderungen erfüllen: (a) Sie müssen über einen gültigen und effektiven Bilanzkreisvertrag mit beiden betroffenen ÜNB verfügen; und (b) über eine Verbindung mit dem Nominierungssystem beider betroffener ÜNB verfügen. www.tennet.eu
--	---

Artikel 6

Beschreibung des Nominierungsprozesses

1. Marktteilnehmer und berechnigte Personen, sofern anwendbar, müssen die fahrplanbezogenen Austausche für die Gebotszonengrenzen zwischen zugehörigen ÜNB beiden betroffenen ÜNB vor dem Ablauf der langfristigen Nominierungsfrist nach Artikel 7 zusenden.
2. Die technischen Anforderungen und besonderen Vorschriften für die Fahrplananmeldung sind in Anhang 1 zu dem Vorschlag beschrieben, der integraler Bestandteil dieses Vorschlags ist. Die aktuelle Version der regionalen Nominierungsvorschriften muss auf den Webseiten der betroffenen ÜNB bzw. der relevanten Vergabepattform veröffentlicht sein.

Artikel 7

Nominierungszeitrahmen

Prozess	Prozessbeginn (MEZ)	Prozessende (MEZ)
Langfristige Nominierung	D-2 12:00 oder früher gemäß den lokalen Marktvorschriften	D-2 17:00
Korrekturzyklen für langfristige Nominierungen	D-2 17:00	D-2 18:00
Langfristiger Zuordnungszyklus bei COT	D-2 18:00	D-2 18:15

Die relevante Vergabepattform muss auf ihrer Website Informationen zu der langfristigen Nominierungsfrist veröffentlichen. Im Fall von Widersprüchen zwischen den von der relevanten Vergabepattform veröffentlichten Fristen und den in dem gültigen und rechtlich bindenden Vorschlag zu Nominierungsvorschriften genannten Fristen sind Letztgenannte maßgeblich.

Artikel 8

Format der Nominierung und Kommunikation

1. Marktteilnehmer oder berechnigte Personen, sofern anwendbar, müssen die physikalischen Übertragungsrechte gemäß den durch die in Artikel 6(2) erwähnten regionalen Nominierungsvorschriften vorgesehenen Standards und Formaten nominieren.
2. Die Kommunikation zwischen den Marktteilnehmern oder berechtigten Personen, sofern anwendbar, und den ÜNB muss auf der Grundlage der durch die in Artikel 6(2) erwähnten regionalen Nominierungsvorschriften vorgesehenen Standards und Formaten erfolgen.

TITEL 3

Sonstige Bestimmungen

Artikel 9

Änderung der Nominierungsvorschriften

Jede Änderung der Vorschriften in Verbindung mit der Nominierung physikalischer Übertragungsrechte für Gebotszonengrenzen zwischen zugehörigen ÜNB muss zu einer Änderung des vorliegenden Vorschlags zu Nominierungsvorschriften gemäß Artikel 4(12) der FCA-Verordnung führen.

Artikel 10

Sprache

Die Referenzsprache für diesen Vorschlag ist Englisch. Sofern die ÜNB diesen Vorschlag in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, muss der betreffende ÜNB im Fall von Widersprüchen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 4(13) der FCA-Verordnung veröffentlichten Version und einer Version in einer anderen Sprache den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden entsprechend den nationalen gesetzlichen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzung des Vorschlags zu Nominierungsvorschriften vorlegen.



**Anhang 1 zum Vorschlag zu Nominierungsvorschriften für
physikalische Übertragungsrechte für die
Gebotszonengrenze(n) zwischen
Österreich, Kroatien, der Tschechischen Republik,
Deutschland, Ungarn, Polen, der Slowakei und Slowenien**

Benutzeranleitung für die Fahrplanerstellung

Anleitung für Händler

INHALT

1	EINLEITUNG	3
1.1	Definitionen und Abkürzungen	3
2	ALLGEMEINE DEFINITIONEN	5
2.1	Geschäftsprozess	5
2.2	Kommunikation mit ÜNB und AO	5
2.3	Grundlegende Vorschriften für eine Nominierung	5
2.4	Reaktionen der ÜNB	5
2.5	Zeitlicher Ablauf	6
2.5.1	Langfrist-Zeitbereich	6
2.5.2	Vortägiger Zeitbereich	6
2.5.3	Vortägiger Zeitbereich im Falle von Shadow Auctions	7
2.5.4	Langfristige Nominierung	8
2.5.5	Langfristiger Korrekturzyklus	9
2.5.6	Tägliche Nominierung	9
2.5.7	Korrekturzyklus täglich	9
2.5.8	Kürzungen von Nominierungen	10

1 EINLEITUNG

1.1 Definitionen und Abkürzungen

Abkürzung	Beschreibung	Anmerkungen
ACK	Anerkennungsdokument	
ANO	Anomaliebericht	
AO	Vergabebüro	
BRP	Bilanzkreisverantwortlicher	Marktteilnehmer mit einem Bilanzkreisvertrag für ein oder mehrere Bilanzkreise. Im Zusammenhang mit dieser Anleitung ist dies die Gegenpartei des ITR, wenn dieser nicht in beiden (Quellen- und Senken-) Bereichen tätig ist.
BZB	Gebotszonengrenze	
CAI	Vertragskennzeichnung	
CCT	Kapazitätsvertragstyp	
CNF	Bestätigungsbericht	
COT	Sperrzeit	
CZC	Zonenüberschreitende Kapazität	
fCNF	Abschließender CNF	An die BRP/ITR/SC gesendeter abschließender CNF, An den auslösenden ÜNB gesendeter CAS-CNF
FTR	Finanzielle Übertragungsrechte	
GCT	Schließungszeit	
ICP	Interim Coupling Project	
iCNF	Zwischen-CNF	An die BRP/ITR/SC gesendeter Zwischen-CNF, An den auslösenden ÜNB gesendeter Zwischen-CAS-CNF
ITR	Interconnection-Handelsbeauftragter	Die für den Bilanzausgleich verantwortliche Partei, die dem Nominierungsprüfer als zur Nutzung der Kapazitätsrechte befugte Person bekannt ist
JAO	Joint Allocation Office S.A.	
LMR	Lokale Marktvorschriften	
PTR	Physikalisches Übertragungsrecht	
RC	Ursachenschlüssel	

RD	Rechtodokument	
SA	Fahrplangebiet	
SC	Planungskoordinator	
Shadown Auction		Tägliche explizite Auktion von grenzüberschreitenden Kapazitäten, die im Falle der Entkopplung der Gebotszone zur Anwendung kommt. Shadow Auctions werden durch JAO ausgeführt.
SO	Systembetreiber	„SO“ wird unter Verweis auf das ECAN-Dokument verwendet. Im Kontext dieser Anleitung ist der ÜNB gemeint.
TS	Zeitreihe	
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber	

2 ALLGEMEINE DEFINITIONEN

2.1 Geschäftsprozess

Der Geschäftsprozess zwischen Händlern und ÜNB ist standardisiert. Dies gilt insbesondere für den Zeitrahmen und die Kommunikation.

Die Fahrplanerstellung erfolgt an sieben Tagen pro Woche ungeachtet der lokalen gesetzlichen Feiertage in den zugehörigen Regionen.

2.2 Kommunikation mit ÜNB und AO

Die definierten Kommunikationsstandards und zugehörigen Dokumente sind

- /1/ ETSO ESS 2.3
ETSO Scheduling System (ESS) Implementation Guide 2.3
- /2/ ETSO ECAN 4.0
ETSO Capacity Allocation and Nomination System (ECAN) Implementation Guide 4.0
- /3/ ENTSO-E Codeliste
ENTSO-E General Code List For Data Interchange
- /4/ ENTSO-E Bestätigungsdokument (EAD) 5.0
Implementation guide for the ESS (Bestätigungsdokument)
- /5/ ETSO ESS 3.3 ETSO Scheduling System (ESS) Implementation Guide 3.3

Gegebenenfalls gelten Aktualisierungen dieser Dokumente.

2.3 Grundlegende Vorschriften für eine Nominierung

Grundlegende Vorschriften:

- Die Richtung der Nominierungen und des relevanten Kapazitätsrechts muss gleich sein.
- Einer der ITR auf einer Seite muss der Inhaber des Kapazitätsrechts sein. Im Fall einer 1:1-Nominierung als Sonderfall der grenzübergreifenden Nominierung sind die ITR auf beiden Seiten und der Inhaber dieselbe Partei.
- Das Gesamtvolumen in den nominierten Zeitreihen unter Verwendung desselben CAI darf das Volumen des betreffenden Kapazitätsrechts nicht übersteigen.

2.4 Reaktionen der ÜNB

Wenn der ÜNB ein Dokument mit einem fahrplanbezogenen Austausch erhält, wird dieses unverzüglich formell geprüft. Wenn das Ergebnis der formellen Prüfung OK ist, erhält der Händler einen ACK-Bericht mit dem Ursachenschlüssel A01. Bei Formfehlern wird das Dokument von dem ÜNB nicht akzeptiert.



Nominierung ohne RD: Diese Art der Nominierung richtet sich nach den lokalen Marktvorschriften.

Wenn eine Validierung im Vergleich zu dem Rechedokument nicht während der formellen Prüfung stattfinden kann, weil das Kapazitätsrechedokument nicht verfügbar ist, wird der ITR über einen zusätzlichen Ursachenschlüssel A75 in dem ACK-Bericht hierüber informiert. Wenn dem ÜNB das Kapazitätsrechedokument zum Zeitpunkt des Erhalts der Nominierung zur Verfügung steht, informiert er den Händler über alle überschrittenen Kapazitätsrechte in einem ANO-Bericht. Wenn das Kapazitätsrechedokument später erhalten wird oder eine Nominierung durch einen anderen ITR zu einer Überschreitung der Kapazitätsrechte führt, wird der Händler in einem ANO-Bericht über den festgestellten Hinweis informiert.

Im Fall einer Ablehnung der Nominierung werden die Ursachenschlüssel und der Ursachentext in der Bestätigungsmitteilung angegeben.

Neben der Überschreitung von Kapazitätsrechten kann der ANO-Bericht je nach Prozessschritt auch erkannte falsche Zuordnungen enthalten.

Ein Anomaliebericht wird immer die Originalwerte des Absenders und, sofern verfügbar, die Originalwerte des Partners enthalten.

2.5 Zeitlicher Ablauf

2.5.1 Langfrist-Zeitbereich

Prozess	Prozessbeginn (MEZ)	Prozessende (MEZ)
LT-PTR-Nominierung	D-2 12:00 oder früher gemäß LMR	D-2 17:00
Korrekturzyklus LT PTR	D-2 17:00	D-2 18:00
LT-PTR-Zuordnungszyklus bei COT	D-2 18:00	D-2 18:15
Im Fall einer Kürzung: ÜNB kürzen die nicht-nominierten LT PTR mittels Reduzierungsfaktor		(kein spezieller Zeitrahmen vorgesehen)
Im Fall einer Kürzung: ÜNB kürzen die nominierten LT PTR mittels Reduzierungsfaktor		(kein spezieller Zeitrahmen vorgesehen)
Im Fall einer Kürzung: Zusätzlicher Zuordnungszyklus nach Kürzung		so schnell wie möglich (kein spezieller Zeitrahmen vorgesehen)

2.5.2 Vortägiger Zeitbereich

Prozess	Prozessbeginn (MEZ)	Prozessende (MEZ)
Tägliche Nominierung		D-1 14:30

Korrekturzyklus täglich	D-1 14:30	D-1 15:30
Tägliche Nominierung bei Verzögerung 1		D-1 15:00
Korrekturzyklus täglich bei Verzögerung 1	D-1 15:00	D-1 15:30
Tägliche Nominierung bei Verzögerung 2		D-1 15:30
Täglicher Zuordnungszyklus bei COT	D-1 15:30	D-1 15:45

2.5.3 Vortägiger Zeitbereich im Falle von Shadow Auctions

Prozess	Prozessbeginn (MEZ)	Prozessende (MEZ)
FD2, PD1, PD3: Tägliche Nominierung		D-1 14:30
FD2, pd2, PD3: Korrekturzyklus täglich	D-1 14:30	D-1 15:30
PD2, verzögertes FD2, PD1, PD3: Tägliche Nominierung		D-1 15:00
PD2, verzögertes FD2, PD1, PD3: Korrekturzyklus täglich	D-1 15:00	D-1 15:30
FD1, verzögertes FD2, PD3: Tägliche Nominierung		D-1 15:30
Täglicher Zuordnungszyklus bei COT	D-1 15:30	D-1 15:45

Im Fall einer Kürzung: Frist für Kürzungen von LT und täglichen PTR nach täglicher GCT		D-1 18:00**
Im Fall einer Kürzung: Zuordnungszyklus nach Kürzung von LT und täglichen Nominierungen nach täglicher GCT		(kein spezieller Zeitrahmen vorgesehen)

** Im Fall eines Umstands höherer Gewalt oder einer Notsituation kann die Kürzung auch später vorgenommen werden.

Verbindlichkeit der allokierten täglichen Übertragungsrechte im Falle höherer Gewalt oder einer Notsituation ist geregelt in Artikel 72 der VERORDNUNG (EU) 2015/1222 DER KOMMISSION vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (CACM).

Verzögerungen: In spezifische Marktsituationen, wenn ICP verzögert oder entkoppelt und die tägliche Nominierungsfrist verschoben ist, entfallen all gewöhnlichen ÜNB Fahrplan-Zuordnungs- und Korrekturzyklen an den betroffenen Grenzen, die von der Verzögerung betroffen sind und Marktparteien haben die Möglichkeit die Übertragungsrechte aus der Shadow Auction zu nominieren. Verzögerung 1 tritt im Falle einer verzögerten Berechnung der Marktkopplung (z.B. aufgrund einer partiellen Entkopplung) auf. Verzögerung 2 tritt auf, wenn die Rechtdokumente nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erzeugt werden können.

Liste der Abkürzungen:

- FD1 – Vollständige Entkopplung
- FD2 – vorhergesehene vollständige Entkopplung
- PD1 – Partielle Entkopplung aus CZC-Gründen
- PD2 – Partielle Entkopplung aus Nicht-CZC-Gründen
- PD3 – vorhergesehene partielle Entkopplung

2.5.4 Langfristige Nominierung

Artikel 2.5.4 gilt ausschließlich für explizit allokierte LT PTRs. Im Falle der Allokation von LT FTRs, finden die Prozesse zur Nominierung und Zuordnung keine Anwendung.

Der ITR kann während dieser Zeit fahrplanbezogene Austausche senden. Der ÜNB kann gemäß den lokalen Marktvorschriften in dieser Prozessphase

- die Information senden, dass die fahrplanbezogenen Austausche erhalten wurden.
- Positive oder negative Bestätigungsdokumente senden.
- einen Anomaliebericht senden.

Im Fall von Fehlern sollte der ITR die Nominierungen schnellstmöglich korrigieren.

Wenn das Nominierungsfenster aufgrund technischer Probleme geschlossen wird, wird die nicht genutzte Kapazität dem Day-Ahead-Markt zur Verfügung gestellt. Dem Inhaber der physikalischen Übertragungsrechte wird die nicht nominierte Kapazität über das UIOSI-Prinzip erstattet.



2.5.5 Langfristiger Korrekturzyklus

Die ITR können während des Korrekturzyklus korrigierte Nominierungen senden. Nur falsch zugeordnete Zeitreihen oder Zeitreihen mit überschrittenen Kapazitätsrechten können in dieser Prozessphase neu nominiert werden. Bereits zugeordnete Zeitreihen dürfen nicht verändert werden.

Der Korrekturzyklus endet mit der langfristigen Sperrzeit.

Während des Korrekturzyklus wird alle 15 Minuten bis zur COT ein neuer Zuordnungsprozess zwischen den ÜNB gestartet. Aus diesem Grund werden alle Händler im Rahmen des Zuordnungsprozesses durch CNF-, ACK- oder ANO-Berichte über Bestätigungen und Fehler der fahrplanbezogenen Austausche informiert.

Wenn die Nominierungen zur COT nicht übereinstimmen, werden sie gemäß den folgenden Prinzipien und in der folgenden Reihenfolge geändert:

1. Im Fall einer falschen Zuordnung der Werte werden diese auf den unteren der beiden Werte geändert.
2. Wenn keine falschen Zuordnungen vorliegen und die Kapazitätsrechte weiterhin überschritten werden, werden die betreffenden Nominierungen anteilig gekürzt. Werte mit Dezimalstellen werden auf den nächsten niedrigeren ganzzahligen Wert abgerundet.

Händler werden durch Zwischen-/abschließende CNF-, ANO- oder ACK-Berichte über die zugeordneten Nominierungen informiert. Die Art des verwendeten Dokuments richtet sich nach dem LMR. Der abschließende CNF- oder ACK-Bericht mit der Bestätigung der Nominierungen aller Händler wird nur einmal an alle Marktteilnehmer gesendet. Der CNF- oder ACK-Bericht muss spätestens bis zum Ende des Prozesses des langfristigen Zuordnungszyklus zur COT (D-2 18:15) gesendet werden.

2.5.6 Tägliche Nominierung

Nach der Veröffentlichung der täglichen Auktionsergebnisse können nur Nominierungen der kurzfristigen Rechte gesendet oder geändert werden. Der ITR kann während dieser Zeit fahrplanbezogene Austausche senden. Der ÜNB kann gemäß den lokalen Marktvorschriften und der Prozessphase

- die Information senden, dass die fahrplanbezogenen Austausche erhalten wurden.
- Positives oder negatives Bestätigungsdokument senden.
- einen Anomaliebericht senden.

Im Fall von Fehlern sollte der ITR die Nominierungen schnellstmöglich korrigieren.

Wenn das Nominierungsfenster aufgrund technischer Probleme geschlossen wird, wird die nicht genutzte Kapazität dem Intraday-Markt zur Verfügung gestellt.

2.5.7 Korrekturzyklus täglich

Die ITR können während des Korrekturzyklus korrigierte Nominierungen senden. Nur falsch zugeordnete Zeitreihen oder Zeitreihen mit überschrittenen Rechten können in dieser Prozessphase neu nominiert werden. Bereits zugeordnete Zeitreihen dürfen nicht verändert werden.

Der Korrekturzyklus endet mit der täglichen Sperrzeit (COT).

Während des Korrekturzyklus wird alle 15 Minuten bis zur COT ein neuer Zuordnungsprozess zwischen den Übertragungsnetzbetreibern gestartet. Aus diesem Grund werden alle Händler im



Rahmen des Zuordnungsprozesses durch CNF-, ACK- oder ANO-Berichte über Bestätigungen und Fehler der Nominierungen fahrplanbezogenen Austausch informiert.

Wenn die täglichen Nominierungen der expliziten Übertragungsrechte aus der Shadow Auction zur COT nicht übereinstimmen, werden sie gemäß den folgenden Prinzipien und in der folgenden Reihenfolge geändert:

1. Im Fall einer falschen Zuordnung der Werte werden diese auf den unteren der beiden Werte geändert.
2. Wenn keine falschen Zuordnungen vorliegen und ein Recht weiterhin überschritten wird, werden die betreffenden Nominierungen anteilig gekürzt. Werte mit Dezimalstellen werden auf den nächstniedrigeren ganzzahligen Wert geändert.

Händler werden durch Zwischen-/abschließende CNF-, ANO- oder ACK-Berichte über die zugeordneten Nominierungen informiert. Die Art des verwendeten Dokuments richtet sich nach den LMR. Der abschließende CNF- oder ACK-Bericht mit der Bestätigung der Nominierungen aller Händler wird nur einmal an alle Marktteilnehmer gesendet. Der CNF- oder ACK-Bericht muss spätestens bis zum Ende des Prozesses des täglichen Zuordnungszyklus zur COT (D-1 15:45) gesendet werden (für polnische Grenzen: D-1 14:30).

2.5.8 Kürzungen von Nominierungen

Sofern die betreffenden ÜNB Kürzungen der betroffenen Nominierungen vornehmen, werden alle relevanten ITR unverzüglich informiert.

Kürzungsprozess:

- Die betreffenden ÜNB berechnen die gekürzten Nominierungen und runden die gekürzten Werte auf die nächste ganze Zahl ab.
- Es erfolgt eine außerordentliche Zuordnung der gekürzten Nominierungen.
- Die aktualisierten Bestätigungsberichte werden an die BRP/ITR gesendet.

Gekürzte Nominierungen = zugeordnete Nominierungen * Reduzierungsfaktor

Der Reduzierungsfaktor wird separat für jede Richtung und jede Stunde des betreffenden Tags, an dem die Kürzung angewendet wird, festgelegt.

Der Reduzierungsfaktor ist der Prozentsatz der bereits vergebenen Kapazität (ACC), der nach Anwendung einer Reduzierung verbleibt, z. B.: wenn die Kapazität um 40 % reduziert wird, beträgt der Reduzierungsfaktor 0,6.

Im Fall einer Kürzung nach der GCT der langfristigen Nominierung wenden die relevanten ÜNB den Reduzierungsfaktor auf alle bereits zugeordneten langfristigen Nominierungen an. Die Kürzung wird gleichzeitig von allen beteiligten ÜNB vorgenommen.

Im Fall einer Kürzung nach Ablauf der täglichen Nominierungsfrist wenden alle relevanten ÜNB denselben Reduzierungsfaktor auf alle langfristigen und täglichen Nominierungen an. Die Kürzung wird gleichzeitig von allen beteiligten ÜNB vorgenommen.